

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

1

Jahrgang 2022, 1. Stück

Ausgegeben am 31. Jänner 2022

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	3
1. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B.	3
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	3
2. Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich	3
Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.	5
3. Aus dem Evangelium leben – Erprobungsräume	5
4. Aus dem Evangelium leben – Start der Erprobungsräume	5
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	8
5. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2022)	8
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	11
6. Evangelische Kirche A.B. in Österreich – Haushaltsplan 2022	11

Personalia

Gremien der Generalsynode	12
7. Expert/inn/en der Ausbildungskommission der XV. Generalsynode	12
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	13
8. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Evangelischen Superintendenz A.B. Oberösterreich	13
Stellenausschreibungen A.B.	14
9. Ausschreibung (erste) einer 100%-Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugend- referent/in für Kärnten und Osttirol	14
10. Ausschreibung (zweite) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche mit Schwerpunkt Tochtergemeinde Liebenau	15
Todesfälle	16

Mitteilungen

11. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 13. März 2022: Ökumene	16
12. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2021	17
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich	17

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

1. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B.

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 24. November 2021 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

5. SESSION DER XV. GENERALSYNODE

für Freitag, den **9. Dezember 2022** (ab 14:00 Uhr), nach Villach ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 24. November 2021 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

7. SESSION DER 15. SYNODE A.B.

für Donnerstag, den **8. Dezember 2022** (ab 9:00 Uhr), nach Villach ein.

Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 10. Dezember 2022 (zu Mittag), dauern.

Dr. Peter Krömer

Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SYN 01; 2495/2021 vom 16. Dezember 2021)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

2. Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen am 22. Dezember 2021 über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 17)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Persönlicher Geltungsbereich: Dieses Kirchengesetz gilt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, Lektoren und Lektorinnen (im Bereich der Kirche A.B.), Seelsorger und Seelsorgerinnen, Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen sowie sonstige haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende im Bereich von Pfarrgemeinden (Teilgemeinden), Superintendentenzen, Werken, Einrichtungen, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, der Gesamtgemeinden (A.B., H.B.) und Landeskirche (A.u.H.B.).

(2) Inhaltlicher und räumlicher Geltungsbereich: Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die aufgrund staatlicher COVID-19-Regelungen (Gesetze, Verordnungen) von diesen staatlichen Regelungen als Veranstaltungen, Zusammenkünfte und dergleichen, jeweils mit religiösem Inhalt, ausgenommen sind (innerer Bereich einer gesetzlich anerkannten Kirche gemäß Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867 - StGG). Darunter fallen Gottesdienste (inklusive Kindergottesdienste), Abendmahlsfeiern, kirchliche Amtshandlungen (wie Taufen, Hochzeiten, Begräbnisse in kirchlichen Räumlichkeiten), Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Jugendstunden, Seniorenrunden, kirchenmusikalische Veranstaltungen mit Lesung von Texten geistlichen Inhalts, seelsorgerliche Gespräche und dergleichen. Dieses Kirchengesetz gilt für den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

(3) Zeitlicher Geltungsbereich: Dieses Kirchengesetz gilt so lange, solange aufgrund staatlicher Gesetzgebung und Verordnungen, wie COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020 idgF) samt Verordnungen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 staatlicherseits aufrecht sind. Nach dem Wegfall aller staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 (aufgrund des

COVID-19-Maßnahmengesetzes) tritt dieses Kirchengesetz außer Kraft. Werden die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 in analogen Bereichen der §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes teilweise aufgehoben, tritt dieses Kirchengesetz teilweise außer Kraft. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. stellt mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode mittels Verordnung das teilweise oder/und gänzliche Außerkrafttreten dieses Kirchengesetzes fest.

(4) Dieses Kirchengesetz regelt nicht Maßnahmen im Sinne der Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 für die Besucher und Besucherinnen sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Gottesdiensten, kirchlichen Veranstaltungen, Zusammenkünften und Gesprächen.

§ 2 Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

(1) Die in § 1 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes genannten Personen dürfen Zusammenkünfte, Veranstaltungen, aber auch seelsorgerliche Gespräche, jeweils gemäß § 1 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes, nur leiten, führen oder aber bei ihnen mitarbeiten, wenn sie im Sinne der staatlichen Regelungen (wie aufgrund von Verordnungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes) über einen aktuellen 2,5G-Nachweis (wie Nachweis über Zweit- bzw. Dritimpfung, Genesungsnachweis, Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf [PCR-Test]) verfügen bzw. diesen erbringen.

(2) Soweit staatlicherseits eine Impfung gegen SARS-CoV-2 (COVID-19) gesetzlich verpflichtend ist, ist das Leiten, Führen, Mitarbeiten von bzw. in Veranstaltungen, Zusammenkünften, Gesprächen und dergleichen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes für die in § 1 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes genannten Personen nur bei Vorliegen eines 2G-Nachweises (Zweit- oder Dritimpfung, Genesungsnachweis) zulässig.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Personen, für die eine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 (COVID-19) generell (z.B. aus Altersgründen) nicht besteht oder an denen aus medizinischen Gründen (wegen zu erwartender schwerer gesundheitlicher Schädigungen) eine Impfung gegen SARS-CoV-2 (COVID-19) nicht vorgenommen werden darf. Letztgenannte Ausnahme gilt nur bei Vorliegen eines Attestes eines Arztes oder einer Krankenanstalt. Für diese Personengruppen genügt der jeweilige Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (PCR-Test), sofern nicht ein Genesungsnachweis vorliegt.

(4) Kann glaubhaft gemacht werden, dass der Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) aus Gründen der mangelnden Verfügbar-

keit oder nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, genügt ausnahmsweise der Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

§ 3 Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des § 2 (2,5G- und 2G-Nachweis)

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, Lektoren und Lektorinnen, hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen haben die Voraussetzungen des § 2 (wie 2,5G-Nachweis bzw. 2G-Nachweis bzw. ausnahmsweise Antigen-Test) gegenüber dem für sie zuständigen Superintendenten bzw. der für sie zuständigen Superintendentin bzw. Landessuperintendenten bzw. Landesuperintendentin rechtzeitig glaubhaft zu machen. Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. sowie geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen auf übergemeindlichen Stellen machen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 gegenüber dem Bischof (als Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.) glaubhaft.

(2) Von allen anderen als in Abs. 1 genannten Personen des § 1 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes hat die Glaubhaftmachung der Voraussetzung des § 2 (wie 2,5G-Nachweis bzw. 2G-Nachweis bzw. ausnahmsweise Antigen-Test) im Sinne dieser kirchlichen Regelung gegenüber dem Presbyterium der Pfarrgemeinde, in der sie tätig sind, oder Vorstand des Werkes, Evangelischen-kirchlichen Gemeinschaft und Einrichtung, in der sie tätig sind, oder gegenüber dem Superintendenten bzw. der Superintendentin, in dessen bzw. deren Superintendenz sie diözesane Aufgaben wahrnehmen, zu erfolgen.

(3) Die Glaubhaftmachung gemäß Abs. 1 und 2 darf allerdings nicht auf elektronischem Wege durchgeführt werden, ebenso dürfen diesbezügliche Nachweise nicht elektronisch verwahrt werden. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn die betreffende Person (§ 1 Abs. 1) ausdrücklich schriftlich unter Hinweis auf ihr Recht auf Datenschutz erklärt, dass sie trotzdem mit der Übermittlung der Nachweise gemäß § 2 auf elektronischem Wege und deren elektronische Verwahrung einverstanden ist.

§ 4 Sanktionen bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 2

(1) Für den Fall, dass ein 2,5G- bzw. 2G-Nachweis von der in § 1 Abs. 1 genannten Person für Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Gespräche gemäß § 1 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes nicht glaubhaft gemacht werden kann, hat das nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie der jeweiligen Einrichtung zuständige Organ bzw. bei geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen das zuständige kirchliche

Aufsichtsorgan die jeweilige Mitwirkung (Leitung, Mitwirkung und dergleichen) an den Veranstaltungen, Zusammenkünften, Gesprächen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes schriftlich zu untersagen.

(2) In Ansehung von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, Lehrvikaren und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen hat eine solche Anordnung der Unterlassung gemäß Abs. 1 mit Bescheid zu erfolgen. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig, lediglich eine Beschwerde an den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.

(3) Kommt eine im § 1 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes genannte Person einer Unterlassungsaufforderung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht nach, ist eine Disziplinaranzeige nach der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich an die Disziplinaranwälte zu erstatten, die das Weitere zu veranlassen haben.

(4) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sowie haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende werden getrennt kirchengesetzlich geregelt. Soweit eigene kirchengesetzliche Regelungen noch nicht vorhanden sind, gel-

ten diesbezüglich die staatlichen gesetzlichen Vorschriften für Angestellte (im Sinne des Angestelltenrechtes) analog.

(5) Bei Lektoren und Lektorinnen, ehrenamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen sowie ehrenamtlich beauftragten Seelsorgern und Seelsorgerinnen kann ein zumindest zweimaliges Nichtbefolgen einer Unterlassungsaufforderung gemäß Abs. 1 vom kirchenrechtlich zuständigen Organ zum Anlass genommen werden, die jeweils erfolgte Beauftragung nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Vorschriften zu widerrufen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt als Verfügung mit einstweiliger Geltung mit Beschlussfassung durch die Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung sofort in Kraft. Die Verfügung mit einstweiliger Geltung ist unmittelbar nach Inkrafttreten bereits vor Kundmachung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Superintendentenzen A.B., Kirche A.B., Kirche H.B., Werke, Einrichtungen, Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften per E-Mail zuzustellen.

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. G 09; 25/2022 vom 10. Jänner 2022)

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

3. Aus dem Evangelium leben – Erprobungsräume

In der Sitzung des Kirchenpresbyteriums A.B. am 24. November 2021 wurden nach der Vorlage der Steuerungsgruppe des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ 34 Erprobungsräume genehmigt.

Weitere Informationen zu den einzelnen Erprobungsräumen finden sich auf der Homepage evang.at/ael.

(Zl. PRO 18; 73/2022 vom 17. Jänner 2022)

4. Aus dem Evangelium leben – Start der Erprobungsräume

Projekt-Titel (Pfarrgemeinde, Gemeinde, Verein, Werk)	Start (Dauer)	Säule ¹	Projekt-Information
GESAMTÖSTERREICH			
Evangelischer Leuchtturm Burg Finstergrün (Evang. Jugend - Burg Finstergrün)	01.01.2022 (3 Jahre)	1	Kinder- und Jugendangebote zur Stärkung evangelischen Lebens
MobileKirche (Evang. Jugend Burgenland)	31.10.2021 (3 Jahre)	1+2+3	MobileKirche – eine Kirche geht zu den Menschen, dort wo sie gebraucht wird und sichtbar werden kann.
Netzwerk protestantische Populärmusik - ProPOP (Amt für Kirchenmusik)	01.01.2022 (3 Jahre)	1+2+3	Aufbau und Stärkung der populärmusikalischen Angebote in Gemeinden

BURGENLAND			
Dienstgemeinschaft Bezirk Oberwart (Bezirk Oberwart - 12 Pfarrgemeinden)	01.12.2021 (3 Jahre)	2+3	Der gemeinsame Dienst in der Region wird auf zukunftsfähige Gleise gestellt (Administration, Jugendarbeit, Zusammenarbeit, Entlastungen etc.).
Über die Grenze verbunden, um das Evangelium leuchten zu lassen (Deutsch Jahrndorf, Nickelsdorf, Zurndorf, Studentengemeinde Mosty Bratislava, Bruck a. d. Leitha)	01.11.2021 (3 Jahre)	3	Grenzübergreifende gemeindepädagogische Arbeit mit dem Schwerpunkt Familien und junge Erwachsene
Verbundenheit leben - Diakonie in den Bezirken Mattersburg und Eisenstadt/Umgebung (Diakonie Burgenland/Oberwart, Mörbisch, Loipersbach, Gemeinde Loipersbach)	04.09.2022 (3 Jahre)	2+3	Gemeindediakonische Arbeit, um der Vereinigung zu begegnen und Menschen in Not zu begegnen
KÄRNTEN			
Café GL.U.ECK – Der Treffpunkt GLEICH Um's ECK (Diakonie de La Tour, Villach)	01.01.2022 (3 Jahre)	1+2+3	Gemeindediakonisches, niederschwelliges kirchliches Angebot mit Sozialraumbezug
Evangelisch am Wörthersee (Christuskirche und Johanneskirche Klagenfurt, Pörschach, Velden)	01.03.2022 (2 Jahre)	3	Gemeinde- und Regionalentwicklungsprozess der Wörthersee-Gemeinden, die die Kooperation erproben.
Evangelisches Jugendzentrum für das Lieser- und Maltatal (Pfarrverband Trebesing - Eisentratten - Dornbach)	01.01.2022 (3 Jahre)	1	Entwicklung seelsorglicher Angebote für junge Erwachsene in der Region Lieser-Maltatal
PARA DISE - Kirche in der Paragleiter-Szene (Evang. Verein zur Förderung kirchlicher Gemeinschaft)	01.05.2022 (3 Jahre)	1+3	Kirchliches Leben und geistliche Angebote in der Paragleiter-Szene
NIEDERÖSTERREICH			
Ervolkkirche (Superintendentalgemeinde)	01.01.2022 (3 Jahre)	1	Entwicklungsprozess zur Identifikation von Auftrag und Erfolg der Superintendenz NÖ
Evangelisch im Waldviertel (Gmünd-Waidhofen a. d. Thaya)	01.03.2022 (1 Jahr)	3	Konzeptionelles Sichtbarwerden evangelischen Lebens im Waldviertel
Für Dich Da (Wiener Neustadt, Bad Vöslau, Mödling, Diakonie Eine Welt Sozial)	03.01.2022 (2 Jahre)	2+3	In den Gemeinden verankerte Sozialberatung für Menschen in Not mit diakonischem Partner
Lern-Café Wiener Neustadt (Wiener Neustadt)	18.03.2022 (3 Jahre)	3	Nachmittagsangebote und Lernbetreuung für Kinder und Jugendliche
Predigtstationen werden echte Begegnungsräume (Schwechat)	01.01.2022 (3 Jahre)	1	Neugestaltung und konzeptionelle Neuorientierung von zwei Predigtstationen als Begegnungsräume mit gesellschaftlichen Partner/inne/n

OBERÖSTERREICH			
Evangelische Migrationsgeschichte(n) (Evang. Museum OÖ)	15.03.2023 (>1 Jahr)	1	Didaktische Angebote bei einer Ausstellung zu evangelischem Leben
Familie im Fokus (WEMSchT - Wallern, Eferding, Marchtrenk, Scharten, Thening)	01.01.2022 (3 Jahre)	1+2+3	Ausweitung und Regionalisierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie einer familienzentrierten Arbeit
LIVE EXTREME - Glaube im Sport (Oberösterreich)	01.11.2021 (2 Jahre)	1	Sportmissionarische Angebote für junge Erwachsene, die der Kirche und dem Glauben fernstehen
musik-be-geistert (Rutzenmoos)	12.11.2021 (3 Jahre)	1	Fokus auf Kinder und Jugendliche durch regional vernetzte Posaunenchorarbeit
Reisebüro fürs Leben (Linz-Süd)	01.11.2021 (3 Jahre)	1+3	Sozialraumbezogene Neuorientierung der Pfarrgemeinde im Rahmen eines Neubaus
Übergemeindliche Konfirmandenarbeit+ (Bad Hall, Neukematen, Sierning)	01.09.2021 (3 Jahre)	2+3	Entwicklung einer regionalen Konfirmandenarbeit und Entwicklung eines regionalen gemeinsamen Weges
SALZBURG/TIROL			
Der Schöpfung auf der Spur (Jenbach)	01.01.2022 (3 Jahre)	1+2+3	Gemeindliches Angebot, das auf schöpferische bezogene Workshops setzt
Der Zukunft Freiraum geben. Dienstgemeinschaft Innsbruck-Christuskirche 2022 (Innsbruck-Christuskirche)	16.11.2021 (3 Jahre)	2	Zusammenspiel der Berufsgruppen und Dienste in der Pfarrgemeinde entwickeln und erweitern
Durstlöscher (Jenbach)	01.01.2022 (3 Jahre)	1+2+3	Alternatives Gottesdienstangebot für Menschen, die mit der Kirche und dem christlichen Glauben wenig oder nichts zu tun haben
Kirche l(i)ebt Musik (Förderverein Evang. Kirchenmusik in Salzburg und Tirol)	15.09.2022 (3 Jahre)	1	Kirchenmusikalische Angebote für Gemeinden als gemeindeentwickelnde Impulse
Kooperation im ländlichen Raum (Saalfelden, Zell am See)	06.11.2021 (1 Jahr)	3	Gemeindeentwicklungsweg zweier Gemeinden, die die Kooperation erproben
Offene Arbeit mit Kids und Jugendlichen im Salzburger Süden (teilweise. Evang. Verein zur Förderung Offener Jugendarbeit im Salzburger Süden)	01.01.2022 (3 Jahre)	1	Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Süden Salzburgs
Überregionales Konfircamp in Tirol (Evang. Jugend Salzburg-Tirol)	01.11.2021 (2 Jahre)	3	Aufbau einer regionalen Konfirmandenarbeit in gemeinsamer Verantwortung
STEIERMARK			
Evangelisch in Graz (5 Grazer Pfarrgemeinden, Evang. Superintendentur Steiermark)	01.04.2021 (3 Jahre)	1+3	Angebote für Menschen, die in einem Neubaugebiet zugezogen sind; Aufbau kirchlichen Lebens am „Andersort“
Hier wird Gott Mensch (Graz-Kreuzkirche)	01.01.2022 (1 Jahr)	1	Ausbau und Stärkung gemeindlichmissionarischer Arbeit für Menschen, die neu oder selten mit der Pfarrgemeinde in Kontakt kommen
Junge Erprobungsräume (Pfarrverband Feldbach/Gleisdorf)	01.10.2021 (3 Jahre)	1	Aufbau einer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Diaspora
Mit anderen Augen sehen (Pfarrverband Leibnitz/Radkersburg)	01.10.2021 (2 Jahre)	3	Didaktische Angebote bei einer Ausstellung zu evangelischem Leben

WIEN			
Café Memory – Projekt zur Unterstützung von Menschen mit Vergesslichkeit oder Demenz und deren Angehörige (Favoriten, Hetzendorf, Hietzing, Innere Stadt, Landstraße, Liesing, Simmering)	10.01.2022 (3 Jahre)	2	Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen werden durch gemeindediakonische Angebote begleitet und betreut.
Vor Ort. Dazugehören. Mitmachen. (Wien-Simmering, Ghanaische Gemeinde, Diakonie Flüchtlingsdienst, Diakonie Bildung, Diakoniewerk)	15.12.2021 (3 Jahre)	2+3	Die Pfarrgemeinde setzt sich gemeinsam mit anderen Akteur/inn/en im Sozialraum ein; Profilierung gemeindediakonischer Arbeit

1 Säulenbezeichnung

1 Leuchträume des Evangeliums

2 Gemeinsam dienen

3 Über den Horizont hinaus

(Zl. PRO 18; 74/2022 vom 17. Jänner 2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

5. Änderung der Mindestgehälter- Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2022)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 4/2021 wie im Folgenden dargestellt (§§ 1 bis 3 werden zur leichteren Übersicht unverändert wiedergegeben):

§ 1

Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgebern oder Dienstgeberinnen abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte Religionslehrer und Religionslehrerinnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z.B. die für Kindergarten- oder Hortpädagoginnen und -pädagoginnen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindefunktionen angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4

Nach Ablauf der Stellungsfrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 242/2021 (Erhöhung der Mindestgehälter um 1,4 %) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2022 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2022

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Portiere und Portierinnen, Küster und Küsterinnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.595,43
3-4	2	1.610,22
5-6	3	1.624,89
7-8	4	1.639,60
9-10	5	1.654,12
11-12	6	1.669,19
13-14	7	1.683,88
15-16	8	1.698,68
17-18	9	1.713,27
19-20	10	1.728,31

21-22	11	1.742,85
23-24	12	1.757,82
25-26	13	1.772,36
27-28	14	1.787,05
29-30	15	1.801,85
31-32	16	1.816,64
33-34	17	1.831,46
35-36	18	1.846,26
37-38	19	1.860,95
39-40	20	1.875,76
41-42	21	1.890,44

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angeleitete Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist oder Telefonistin)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.657,09
3-4	2	1.683,85
5-6	3	1.710,46
7-8	4	1.737,18
9-10	5	1.763,66
11-12	6	1.790,28
13-14	7	1.816,89
15-16	8	1.843,23
17-18	9	1.870,10
19-20	10	1.897,97
21-22	11	1.923,74
23-24	12	1.949,53
25-26	13	1.976,16
27-28	14	2.002,99
29-30	15	2.030,11
31-32	16	2.058,24
33-34	17	2.087,01
35-36	18	2.116,29
37-38	19	2.146,81
39-40	20	2.176,71
41-42	21	2.207,36

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis zirka 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.719,04
3-4	2	1.753,56
5-6	3	1.788,10
7-8	4	1.822,36
9-10	5	1.856,76
11-12	6	1.891,13
13-14	7	1.925,65
15-16	8	1.960,17
17-18	9	1.994,42
19-20	10	2.029,22
21-22	11	2.065,87
23-24	12	2.103,50
25-26	13	2.142,06
27-28	14	2.181,03
29-30	15	2.220,39
31-32	16	2.259,87
33-34	17	2.299,75
35-36	18	2.339,62
37-38	19	2.379,22
39-40	20	2.418,95
41-42	21	2.458,73

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten und Assistentinnen für leitende Amtsträger und Amtsträgerinnen (z.B. Superintendenten und Superintendentinnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Kirchenräte und Kirchenrätinnen), Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit selbstständigem Aufgabenbereich (z.B. Gemeindepädagogen oder -pädagoginnen, Jugendreferenten oder -referentinnen, Kirchenbeitragsreferenten oder -referentinnen für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als zirka 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner oder -verrechnerinnen, Buchhalter und Buchhalterinnen bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.911,83
3-4	2	1.952,10
5-6	3	1.992,35
7-8	4	2.032,99
9-10	5	2.076,07
11-12	6	2.119,91

13-14	7	2.165,93
15-16	8	2.211,58
17-18	9	2.276,32
19-20	10	2.342,34
21-22	11	2.428,90
23-24	12	2.515,83
25-26	13	2.602,50
27-28	14	2.688,79
29-30	15	2.775,67
31-32	16	2.862,49
33-34	17	2.949,68
35-36	18	3.035,94
37-38	19	3.123,28
39-40	20	3.209,66

Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit besonderer Verantwortung (z.B. selbstständige Projektbetreuer oder -betreuerinnen, Jugendreferenten oder -referentinnen mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter oder -buchhalterinnen, EDV-Administratoren oder -Administratorinnen sowie EDV-Systembetreuer oder -betreuerinnen, KB-Bbeauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.314,08
3-4	2	2.363,31
5-6	3	2.412,51
7-8	4	2.462,19
9-10	5	2.514,85
11-12	6	2.568,47
13-14	7	2.624,72
15-16	8	2.680,47
17-18	9	2.759,65
19-20	10	2.840,36
21-22	11	2.946,12
23-24	12	3.052,39

25-26	13	3.158,33
27-28	14	3.263,79
29-30	15	3.370,07
31-32	16	3.476,13
33-34	17	3.582,71
35-36	18	3.688,16
37-38	19	3.794,91
39-40	20	3.900,52

Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen:

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Jahr	Biennium	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0-2	1	2.701,21	2.454,92	1.847,32
3-4	2	2.786,74	2.525,77	1.877,65
5-6	3	2.903,82	2.594,35	1.906,89
7-8	4	3.104,02	2.682,17	1.936,25
9-10	5	3.313,30	2.830,56	1.975,56
11-12	6	3.520,29	2.999,43	2.035,14
13-14	7	3.723,88	3.175,97	2.109,50
15-16	8	3.934,26	3.370,59	2.188,25
17-18	9	4.144,64	3.566,40	2.270,28
19-20	10	4.340,44	3.764,40	2.351,43
21-22	11	4.548,53	3.962,42	2.433,46
23-24	12	4.756,73	4.160,41	2.514,49
25-26	13	4.965,91	4.358,43	2.597,73
27-28	14	5.172,99	4.550,84	2.695,52
29-30	15	5.391,16	4.729,80	2.807,99
31-32	16	5.589,27	4.918,59	2.920,57
33-34	17	5.687,07	5.109,94	3.030,87
35-36	18	5.984,08	5.247,15	3.143,33
37-38	19	-	-	3.199,63

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. G 16; 71/2022 vom 14. Jänner 2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

6. Evangelische Kirche A.B. in Österreich – Haushaltsplan 2022

Nach Abberaumung der 6. Session der 15. Synode A.B. hat der Finanzausschuss A.B. in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 gemäß § 83 Abs. 7 Kirchenverfassung nach Aufforderung durch den Präsidenten der

Synode A.B. vom 6. Dezember 2021 einen vorläufigen Haushaltsplan 2022 für die Kirche A.B. in Österreich beschlossen. Der Haushaltsplan 2022 bedarf der nachträglichen Bestätigung in der nächsten Session der Synode A.B. und wird hiermit kundgemacht.

Gewinn- und Verlustrechnung

	Jahr 2020 Ist EUR	Jahr 2021 Hochrechnung EUR	Jahr 2022 Plan EUR
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU			
a) Netto-Kirchenbeiträge	17.775.194	17.845.382	18.112.337
b) Religionsunterrichts-Vergütung	3.789.559	3.681.814	3.495.646
c) Bundeszuschuss	310.291	290.105	272.318
	21.875.044	21.817.301	21.880.301
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	4.159.579	3.752.042	3.816.225
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	23.007	0	0
d) übrige	477.533	336.036	342.399
	4.660.119	4.088.078	4.158.624
3. Personalaufwand			
a) Löhne	-86.546	0	0
b) Gehälter	-15.043.270	-15.465.196	-15.539.088
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-435.864	-164.725	-887.695
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-631.218	-522.070	-1.875.790
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.635.546	-3.662.098	-3.710.392
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-418.147	-486.034	-499.592
	-20.250.589	-20.300.123	-22.512.557
4. Abschreibungen	-140.921	-130.419	-119.031
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige			
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-558.518	-523.925	-533.406
kirchliche Liegenschaften	-148.712	-125.381	-127.656
kirchliche Druckwerke	-162.766	-124.060	-126.529
Synode, Generalsynode und Sitzungen	-69.354	-146.224	-122.412
sonstige Ausgaben	-251.877	-261.169	-260.149
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	-103.366	-122.153	-452.389
Zuschüsse	-1.254.027	-1.639.918	-1.918.749
Bildungsaufwendungen	-62.609	-69.903	-103.517
Reise- und Fahrtaufwand	-155.814	-251.788	-256.364
Lizenzgebühren	-17.014	-16.487	-16.834

Rechts- und Beratungsaufwand	-133.373	-238.422	-288.118
diverse betriebliche Aufwendungen	-68.466	-53.663	-53.947
	-2.985.897	-3.573.091	-4.260.070
6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis 5)	3.157.757	1.901.746	-852.732
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	275.431	0	0
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	54.707	95	97
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	44.361	0	0
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-12.358	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17.578	-568	-568
12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 7 bis 11)	344.563	-473	-471
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.502.320	1.901.273	-853.203
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5.847	-8	-8
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.496.472	1.901.265	-853.212
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	591.993	214.650	983.928
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-2.846.481	-607.846	-189.308
18. Jahresgewinn/Jahresverlust	1.241.985	1.508.069	-58.592

Erich Klemera
Vorsitzender

Mag. Albert Brandstätter
Schriftführer

(Zl. LK 022; 95/2022 vom 18. Jänner 2022)

Personalia

Gremien der Generalsynode

7. Expert/inn/en der Ausbildungskommission der XV. Generalsynode

Über Beschluss der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung vom 24. November 2021 wurde Rektorin Mag.^a Helene Lechner zur Expertin der Ausbildungskommission bestellt.

Die Bestellungen der beiden anderen Expert/inn/en der Ausbildungskommission, Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Danner und Pfarrer Dr. Stefan Schumann, wurden bereits im Rahmen des Umlaufbeschlusses der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung am 28. Mai 2019 bestätigt.

(Zl. SYN 02a; 4/2022 vom 3. Jänner 2022)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

8. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Evangelischen Superintendentenz A.B. Oberösterreich

Die Evangelische Superintendentenz A.B. Oberösterreich schreibt hiermit die Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz Oberösterreich aus. Die Besetzung der Stelle erfolgt zum 1. September 2022.

Zum Aufgabenbereich gehören (§ 11 gemäß Religionsunterrichtsordnung):

- a) Unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht,
- b) Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen,
- c) Fachliche Betreuung der Religionslehrer/innen durch die Inspektion des Religionsunterrichts,
- d) Beratung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen,
- e) Gespräche mit Eltern,
- f) Administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktionen und mit den Referent/inn/en der Schulbehörden, sowie durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektor/inn/en für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften,
- g) Kommunikation mit den zuständigen Pfarrer/innen und Presbyterien,
- h) Teilnahme an den landeskirchlichen Konferenzen der Fachinspektor/inn/en.

Diese Aufgaben verlangen von einer Bewerberin/einem Bewerber insbesondere:

- a) Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen,
- b) Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt,
- c) Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts,
- d) Fähigkeit zu wertschätzender Wahrnehmung und konstruktiver Kritik.

Für die Durchführung dieser Aufgaben wird eine Reduktion der Lehrverpflichtung von zehn Wochenstunden gewährt.

Voraussetzung für die Bestellung sind:

- a) Besondere pädagogische Qualifikation,
- b) Magisterium der Evangelischen Theologie (bzw. der Masterabschluss) sowie die Eintragung in die Liste der zum Pfarramt wählbaren, oder:
- c) Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Religionsunterricht.

Amtsitz der Fachinspektorin/des Fachinspektors ist die Evangelische Superintendentur in Linz.

Die Bestellung zur Fachinspektorin/zum Fachinspektor erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. im Einvernehmen mit dem Superintendenten.

Im Zuge der Bewerbung wird das Schulamt die Bewerber/innen zu einem Gespräch mit den Religionslehrer/innen im Bereich der höheren Schulen einladen.

Bewerbungen sind bis zum 1. März 2022 an die Evangelische Superintendentur A.B. Oberösterreich, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

Für Auskünfte stehen Fachinspektorin Mag.^a Christine Todter und Superintendent Dr. Gerold Lehner zur Verfügung.

(Zl. SUP 03; 53/2022 vom 12. Jänner 2022)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

9. Ausschreibung (erste) einer 100-%-Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Kärnten und Osttirol

Die Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol sucht zum 1. September 2022 eine JugendpfarrerIn bzw. -referentIn/einen Jugendpfarrer bzw. -referenten.

Die Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol entwickelt und gestaltet ihre Arbeit anhand von drei Schwerpunkten: gute Gemeinschaft (IN), lebendige Spiritualität (UP) und Relevanz in der Gesellschaft (OUT) in Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden der Superintendentenz.

Die Vollzeitstelle ist auf sechs Jahre befristet. Die Möglichkeit zur Verlängerung besteht. Dienstsitz ist in Villach.

Voraussetzung für die Stelle ist, dass Sie ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in) haben.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Organisation und Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten im Bereich der Arbeit mit Konfirmand/inn/en und Jugendlichen,
- Begleitung und Ausbildung ehrenamtlich Mitarbeitender,
- Beratung und Unterstützung der Pfarrgemeinden und deren Vernetzung in den Regionen,
- Bürotätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung und gemeinsame Projektentwicklung auf gesamtösterreichischer Ebene,
- Mitarbeit in den Gremien der Evangelischen Jugend,
- Begleitung und Förderung der digitalen Entwicklung der Evangelischen Jugend.

Da viele dieser Aufgaben auf Wochenenden fallen, wird die Bereitschaft zur Wochenendarbeit erwartet. Auch ein Führerschein der Klasse B und ein eigenes Fahrzeug sind erforderlich, da sich nicht alle Gemeinden und Veranstaltungsorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen lassen.

Wir suchen eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die

- mit Selbstorganisation keine Probleme hat,
- kontaktfreudig, selbstbewusst und motivierend ist,
- teamfähig, innovativ und flexibel ist,

- ein Herz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat und der es Freude bereitet, diese in ihrem Glauben zu begleiten,
- in ihrer persönlichen Glaubensidentität gefestigt ist, zugleich aber auch Weite für andere Denk- und Glaubensweisen mitbringt,
- Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements einbringt.

Wir bieten:

- die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen,
- ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit flexibler Zeiteinteilung,
- Unterstützung durch ein Team von motivierten ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/inn/en,
- Büro- und Lagerräumlichkeiten,
- amtliches Kilometergeld,
- Möglichkeit der Einarbeitung durch die aktuellen Stelleninhaber,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Wohnkostenzuschuss.

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 OdgA vom 1. Jänner 2006 idgF <https://www.kirchenrecht.at/document/39280#> verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/inne/n haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Fragen und Ihre **Bewerbung** richten Sie **bis 5. Mai 2022** an: Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol, Italienerstraße 38, 9500 Villach

Per E-Mail: ej-kaernten@evang.at und in Kopie an kaernten-osttirol@evang.at

Telefonisch unter +43 660 694 02 18 an Hannah Fercher (Vorsitzende), unter +43 699 188 77 205 an Timon Weber (aktueller Stelleninhaber) oder unter +43 699 188 77 201 an Mag. Manfred Sauer (Superintendent). Wir freuen uns auf Sie!

(Zl. JG 04; 76/2022 vom 17. Jänner 2022)

10. Ausschreibung (zweite) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche mit Schwerpunkt Tochtergemeinde Liebenau

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche schreibt zum 1. September 2022 die dritte, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus. Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist schwerpunktmäßig der Tochtergemeinde Liebenau zugeordnet.

„Des Heilands Kirche“ - Wer wir sind

- Die Pfarrgemeinde zählt knapp 6.000 Gemeindeglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und 13 Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde Heilandskirche (zwei Pfarrstellen) und der Tochtergemeinde Liebenau (Erlöserkirche), der eine weitere (dritte) Pfarrstelle zugeordnet ist.
- Die Pfarrgemeinde ist gesellschaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen in lebendigem Dialog mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. Als Minderheit in Österreich wissen wir uns auch besonders anderen Minderheiten und Menschen am Rand unserer Gesellschaft verpflichtet.
- Die Tochtergemeinde Liebenau umfasst den Grazer Stadtbezirk Liebenau, einen Teil des Stadtbezirkes St. Peter sowie die im Südosten angrenzenden Siedlungsgebiete des Bezirkes Graz-Umgebung mit insgesamt ca. 1.450 Gemeindegliedern.
- Die Tochtergemeinde Liebenau hat eine eigenständige Gemeindeleitung und ein Gemeindezentrum mit Büroräumen, Gemeindesaal, Kinderraum, Pfarrgarten und Pfarrerdienstwohnung in der Raiffeisenstraße 166 in Graz-Liebenau.

„Hier ist gut sein“ - Besondere Schwerpunkte der Tochtergemeinde

- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (TrippTrapp-, Kinder- und Familiengottesdienste, KinderSommerWoche, Familienwochenende, Konfirmand/inn/enarbeit, Kindernachmittage ...),
- ökumenische Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Nachbargemeinden (Seniorenkreis, Ausflüge, Kulturabende ...),
- thematische Gottesdienste,
- engagierte Diakonie.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle

1) In der Tochtergemeinde:

- Die Tochtergemeinde feiert Gottesdienste und Familiengottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Erlöserkirche in Liebenau. Am fünften Sonntag im Monat gibt es einen Gottesdienst anderer Art mit Lesung und Musik: „Sinn & Klang“.
- Religionsunterricht ist im Umfang von acht Wochenstunden zu halten.
- Leitung und Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Kooperation mit der

Gemeindepädagogin, einschließlich der Gestaltung des Konfi-Kurses.

- Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin in Gestaltung und Leitung von Kreisen und Veranstaltungen (Frauenkreis, Seniorenkreis, Besuchsdienst, Sommerfest ...).
- Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlich Mitarbeitenden (Gemeindevertreter/innen, Lektor/inn/en, Jugendmitarbeiter/innen ...).
- Ein wachsender Teil der Gemeinde wohnt in Umlandgemeinden (Graz-Umgebung). Wir wünschen uns neue Impulse für die Gemeindegarbeit in diesen Umlandgemeinden.
- Leitung des Pfarramtes der Tochtergemeinde.

2) Mitarbeit in der Pfarrgemeinde:

- Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Mitarbeitenden der Pfarrgemeinde und Mitwirkung in Gremien laut Gemeindeordnung,
- Kooperation bei der Konfi-Arbeit (insbesondere Konfi-Wochenenden),
- Freizeiten der Evang. Jugend Heilandskirche,
- Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

Wir bieten

- die Möglichkeit, das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten.
- hauptamtlich Mitarbeitende: Büromitarbeiterin im Pfarramt (19 Stunden) und Gemeindepädagogin mit den Schwerpunkten Kinder, Jugend und Familien sowie Diakonie (20 Stunden).
- ein von der Pfarrgemeinde geführtes Matriken- und Kirchenbeitragswesen.
- vielfache Unterstützung durch ehrenamtlich Mitarbeitende einschließlich von derzeit vier Lektor/inn/en, ehrenamtlichen Kirchendienst sowie „helfende Hände“ in Haus und Garten.
- ein attraktives, familienfreundliches Wohnumfeld in der zweitgrößten Stadt Österreichs mit entsprechenden Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie Sport- und Freizeitmöglichkeiten.
- eine frisch renovierte Dienstwohnung im thermisch sanierten Pfarrhaus (Erdgeschoß, ca. 92 m², Terrasse, großer Gemeindegarten).

Auch eine große Familie ist willkommen! In diesem Fall kann im Einvernehmen eine größere Wohnung angemietet werden.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer

- die/der fundierte theologische Arbeit leisten kann.
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen.
- die/der einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt.
- mit Begeisterungsfähigkeit, Gestaltungsfreude und Offenheit für Neues.
- mit der Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 2. Mai 2022** an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz bzw. an Mag.^a Dr.ⁱⁿ Angelika Halbedl-Herrich (Kuratorin), E-Mail: kuratorin@heilandskirche.st.

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne die Tochtergemeindeguratorin Gisela Decker, Tel.: 0699 188 78 679, E-Mail: kurator@evang-liebenau.at und der amtsführende

Pfarrer und Administrator Matthias Weigold, MTh, Tel.: 0699 188 77 686. Die Pfarrgemeinde ist auch unter Tel.: 059 1517 60 800 erreichbar.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unseren Homepages www.evangel-liebenau.at, www.heilandskirche.st und www.ejhk.org.

(Zl. GD 164; 22/2022 vom 10. Jänner 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Professor i.R. OStR. Dr. Othmar Karzel

geboren am 19. Oktober 1927 in Bielitz, am Montag, den 3. Jänner 2022, im 95. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 0932; 85/2022 vom 18. Jänner 2022)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Rektor i.R. Mag. Werner Wehrenfennig

geboren am 1. Oktober 1932 in Bad Goisern, am Montag, den 13. Dezember 2021 in Ehenbichl, im 90. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1021; 2517/2021 vom 20. Dezember 2021)

Mitteilungen

11. Kollektenaufwurf für den Sonntag Reminiszerer, 13. März 2022: Ökumene

Das Jahr 2022 ist ein bedeutendes Jahr für die Ökumene. Wenn es die Entwicklung der COVID-19-Pandemie erlaubt, wird die weltweit wichtigste ökumenische Veranstaltung, die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, von 31. August bis 8. September 2022 in Karlsruhe stattfinden.

Vor allem die fehlenden Impfungen in den Ländern des Südens könnten das Zustandekommen der Vollversammlung in Karlsruhe gefährden. Die Vollversammlung, die etwa alle acht Jahre ausgerichtet wird, ist das höchste Entscheidungsgremium des ÖRK, dessen 350 Mitgliedskirchen zusammen über 500 Millionen Christen aus protestantischen, orthodoxen, anglikanischen und anderen Traditionen in mehr als 140 Ländern repräsentieren.

Die Evangelische Kirche A.B. wird durch Mag.^a Elisabeth Pausz, Mitglied des Zentralkomitees des ÖRK, sowie Bischof Mag. Michael Chalupka vertreten sein.

Das Engagement unserer Evangelischen Kirche beruht auf der Pflege tragfähiger ökumenischer Beziehungen in Österreich im Ökumenischen Rat der Kirchen, in Europa im Rahmen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa sowie weltweit im Weltkirchenrat. Die Mitarbeit in solchen Netzwerken benötigt engagierte Menschen und finanzielle Mittel, um ihren Einsatz unterstützen zu können. Diese Mittel sind auf der Ebene der Gemeinden ebenso nötig wie im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich.

Unterstützen Sie diesen Einsatz für die gelebte Einheit, zu der uns Jesus Christus ruft, durch Ihre großzügige Kollektengabe!

(Zl. KOL 01; 2527/2021 vom 22. Dezember 2021)

12. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis November 2021

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2021	2020
Superintendenz	EUR	
Burgenland	2.867.452,03	2.753.519,16
Kärnten	3.648.922,60	3.555.503,34
Niederösterreich	3.237.784,15	3.118.347,22
Oberösterreich	4.299.192,54	4.177.180,53
Salzburg-Tirol	2.795.393,86	2.752.801,91
Steiermark	3.502.834,46	3.478.398,38
Wien	4.468.689,14	4.568.776,38
	24.820.268,77	24.404.526,92

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

1,70 % (24.404.526,92)

(Zl. KB 06; 2497/2021 vom 17. Dezember 2021)

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich

Die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes seit März 2020 erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 galten und gelten stets nicht für Zusammenkünfte sowie Veranstaltungen mit religiösem Inhalt, dies in Anerkennung des inneren Bereiches gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß Art. 15 StGG. Allerdings waren in den gegenständlichen Verordnungen sonst bis nach ausreichenden Zweitimpfungen gegen COVID-19 die Voraussetzungen für Leitende sowie Mitarbeitende von Veranstaltungen und Zusammenkünften im Wesentlichen die gleichen wie für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Gleiches galt bis dahin auch für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Handelsgeschäften, lokalen Dienstleistungsunternehmen – von Ausnahmen abgesehen – und die besuchenden Kunden und Kundinnen, Besucher und Besucherinnen.

Ab Sommer 2021 wurde staatlicherseits in den Verordnungen – im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Impfung gegen COVID-19 und der Inanspruchnahme von einem Großteil der Bevölkerung sowie vermehrten Genesenen – in verschiedenen Bereichen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 zwischen Besuchern und Besucherinnen und normalen Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen, in Geschäftslokalen und dergleichen einerseits und den Personen, die als Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen in Geschäftslokalen tätig sind oder aber Dienstleistungen erbringen sowie

Veranstaltungen führen und leiten (inklusive kulturelle Veranstaltungen) andererseits unterschieden. Im Übrigen wurden auch nunmehr generell für berufliche Tätigkeit und eine Tätigkeit an einer Arbeitsstätte für die dort ausgeübten beruflichen Tätigkeiten bzw. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eigene Bestimmungen und Anforderungen für die Ausübung der Tätigkeit im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen geschaffen, dies im Gegensatz zu Dritten, die die Arbeitsstätte oder den Ort der beruflichen Tätigkeit betreten und besuchen. Allerdings ist stets der innere Bereich der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Gesprächen, Zusammenkünften religiöser Art berücksichtigt worden.

Im Hinblick darauf, dass sich in diesem Sinne die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 änderten, ergeben sich auch im Bereich der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Änderungen:

Sogenannte Pfarrkanzleien stellen in der Regel auch im Sinne des Arbeitnehmerschutzrechtes Arbeitsstätten und Arbeitsplätze dar. Da sie dem Gottesdienst oder gottesdienstlichen Veranstaltungen – die Kanzleiräumlichkeiten – nicht dienen, gilt auch die übliche gesetzliche Ausnahmeregelung im Arbeitnehmerschutz, aber auch anderen Bereichen nicht. Für weltliche Mitarbeitende in der Pfarrkanzlei, aber auch letztlich für die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen als Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen gelten in dem Regelfall die staatlichen Verordnungen aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes, unter welchen Voraussetzungen im Sinne der COVID-19-Maßnahmenverordnung diese Arbeitsstätte bzw. Ort der beruflichen Tätigkeit betreten und dort gearbeitet werden darf.

Ob die Kirche bei Gottesdiensten als Ort der beruflichen Tätigkeit für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen u.a. angesehen werden kann, ist im Zusammenhang mit der Frage des inneren Bereiches des Art. 15 StGG strittig. Klar ist allerdings, dass für Lektoren und Lektorinnen sowie ehrenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen die Kirche bei Abhaltung eines Gottesdienstes nicht der Ort der beruflichen Tätigkeit ist, weil es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Die nunmehr aufgetretenen und oben dargestellten Unterschiede machen es innerkirchlich für den inneren Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich (Art. 15 StGG) notwendig, auch Regelungen für das Leiten und Mitarbeiten von Veranstaltungen und Zusammenkünften, aber auch das Führen von seelsorgerlichen Gesprächen im Sinne der Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 zu treffen, damit die generellen Ausnahmeregelungen für kirchliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte weiter aufrecht bleiben und staatlicherseits nicht von der von Verfassung wegen (inklusive der Europäischen Menschenrechtskommission) gegebenen Möglichkeit, ausnahmsweise auch in den inneren Bereich einer gesetzlich aner-

kannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzugreifen, Gebrauch gemacht wird.

Aus diesem Grunde wird das gegenständliche Kirchengesetz erlassen. Das Kirchengesetz gilt für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende inklusive geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen und dann für jene Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Gespräche, die von den staatlichen COVID-19-Regelungen aufgrund Ausnahmegestimmungen zugunsten gesetzlich anerkannter Kirchen nicht erfasst sind.

Im gegenständlichen Fall wird im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber den Gottesdienstbesuchern und Gottesdienstbesucherinnen, Teilnehmern und Teilnehmerinnen von kirchlichen Veranstaltungen und dergleichen – neben den sonstigen Maßnahmen und dergleichen – ein hoher Standard gewählt, näm-

lich derzeit die 2,5G-Regelung staatlicherseits, mit den Verschärfungen in Richtung 2G-Regel bei Einführung der Impfpflicht.

Generell ist das Kirchengesetz im Übrigen staatlichen Regelungen nachgebildet. Es bestehen daher auch ähnliche Vollzugsprobleme. Hinzuweisen ist aber, dass die Tatsache, dass ein Nachweis nicht glaubhaft gemacht wurde, vom jeweiligen (kirchlichen) Arbeitgeber bzw. beauftragenden Stelle dann im Einzelfall nachzuweisen ist.

Klarzustellen ist, dass diese Regelung nur für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende inklusive geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt, nicht für die Besucher und Besucherinnen und Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen mit religiösem Inhalt.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
